



**§ 1**  
**Gegenstand und Höhe der Gebühren**

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren gemäß nachstehenden Bestimmungen erhoben. Die Höhe der Gebühren im Einzelnen richten sich nach dem Gebührentarif gemäß § 5 dieser Gebührensatzung.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragssteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Benutzung des Friedhofes oder der sonstigen Einrichtungen erfolgt. Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt oder erfolgt die Benutzung im Interesse mehrerer Personen, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (2) Wird ein Antrag nicht gestellt, sind die in § 8 Abs. 1 Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen NRW vom 17.06.2003 (GV.NRW S. 313) genannten Hinterbliebenen zur Zahlung der Gebühren als Gesamtschuldner verpflichtet.

**§ 3**  
**Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren werden zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Urkunden und Genehmigungen werden nach Entrichtung der Gebühren ausgehändigt.
- (2) Gebühren nach dieser Gebührensatzung unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19. Februar 2003 (GV. NRW S. 156, ber. S. 570 / SGV. NRW. 2010) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 4**  
**Gebührenvergünstigung**

- (1) Die Friedhofsverwaltung kann in besonderen Fällen bei Bedürftigkeit der Gebührenpflichtigen die Gebühren ermäßigen oder erlassen.
- (2) Die Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte können jedoch weder ermäßigt noch erlassen werden.

**§ 5**  
**Gebührentarif**

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Für den Erwerb des 30-jährigen Nutzungsrechtes an einer

a) Einzelwahlgrabstätte	1.370,00 Euro
b) Doppelwahlgrabstätte	2.150,00 Euro
c) dreistelligen Wahlgrabstätte	2.860,00 Euro
d) vierstelligen Wahlgrabstätte	3.570,00 Euro
e) Urnenwahlgrabstelle für maximal zwei Urnen	1.010,00 Euro
f) Urnennische in einer Urnenstele (bis zu 2 Urnen)	2.550,00 Euro



Beim Nacherwerb von Nutzungsrechten wird für jedes angefangene Jahr 1/30 der vorstehenden Gebühren erhoben.

2. Bereitstellungsgebühren für Reihengräber:

a) für Verstorbene bis zum vollendeten 10.Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburt bei Erdbestattung	780,00 Euro
b) für Verstorbene ab vollendetem 10.Lebensjahr bei Erdbestattung	1.250,00 Euro
c) bei Urnenbestattung	1.010,00 Euro
d) bei anonymer Aschenbestattung mit und ohne Urne (ohne Kennzeichnung der einzelnen Grabstätte)	790,00 Euro
e) pflegefreie Urnenreihengrabstätten	790,00 Euro
f) Urnenreihenbaumgrabstätten	1.065,00 Euro

3. Für die Benutzung:

a) der Leichenhalle (je Vorfall)	130,00 Euro
b) Aufbahrungsraumes (je Tag)	60,00 Euro
c) Kühlzelle (je Tag)	10,00 Euro

4. Für die Grabbereitung (Ausheben und Schließen eines Grabes einschließlich Entfernen des restlichen Erdaushubes):

a) Kinder bis einschließlich 9 Jahre	420,00 Euro
b) Erwachsene und Kinder ab 10 Jahre	610,00 Euro
c) Urnengrab (Urnenwahl-, Urnenreihen-, Urnenanonymgrab-, pflegefreie Urnengrabstätte und Urnenreihenbaumgrabstätte)	320,00 Euro

5. Für die Herrichtung des zweiten Wahlgrabes einer Doppelwahlgrabstätte wird zur Abgeltung entsprechender Mehrkosten eine zusätzliche Gebühr erhoben von 130,00 Euro

Diese zusätzliche Gebühr wird auch bei Herrichtung einer dritten und jeder weiteren Grabstätte bei mehr als zwei zusammenhängenden Wahlgrabstätten fällig.

6. Für die Beisetzung in einer Urnennische 130,00 Euro

7. Für Ausgrabungen (Ausbettung von Leichen) soweit vom gemeindlichen Bauhof personell durchführbar:

a) vor Ablauf von 10 Jahren	Kostenersatz
b) von 10 Jahren bis Ablauf der Ruhefrist	Kostenersatz

8. Für Umbettungen von Leichen innerhalb der gemeindlichen Friedhöfe (soweit vom gemeindlichen Bauhof personell durchführbar), werden die Gebühren entsprechend aus den Ziffern 4 bis 7 erhoben.



9. Für die Einebnung von	
a) Einzelwahlgrabstätte	280,00 Euro
b) Doppelwahlgrabstätte	280,00 Euro
c) dreistelligen Wahlgrabstätte	310,00 Euro
d) vierstelligen Wahlgrabstätte	340,00 Euro
e) Urnenwahlgrabstätte	220,00 Euro
f) Reihengrab Verstorbene bis zum vollendeten 10.Lebensjahr	190,00 Euro
g) Reihengrab Verstorbene ab dem vollendeten 10.Lebensjahr	280,00 Euro
h) Urnenreihengrabstätte	220,00 Euro
i) anonyme Urnenreihengrabstätte	130,00 Euro
j) pflegefreie Urnenreihengrabstätte	130,00 Euro
10. Für die Räumung einer Urnennische	130,00 Euro
11. Für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabdenkmälern, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen	50,00 Euro

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

<b>Satzung vom:</b>	13.07.2004	<b>Rat</b> 08.07.2004	<b>AB</b> 08.04	<b>IN</b> 31.07.2004
<b>Satzungsänderungen:</b>	1. 26.11.2008	<b>Rat</b> 20.11.2008	<b>AB</b> 13.08	<b>IN</b> 01.01.2009
	2. 10.03.2017	<b>Rat</b> 09.03.2017	<b>AB</b> 13.03	<b>IN</b> 14.03.2017
	3. 12.06.2018	<b>Rat</b> 12.07.2018		<b>IN</b>
<b>Genehmigung Kreis:</b>	nicht erforderlich			
<b>Zuständige Abteilung:</b>	I			